

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
Kreistag am 15.12.2014, Ö

Erlass einer Kostensatzung

2014_Kostensatzung - Entwurf
2014Kostensatzung-Anlage - Entwurf

Sitzungsvorlage 2014/2265/1

I. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 eine Satzung über den Zugang zur Informationen der Landkreisverwaltung (Informationsfreiheitssatzung) beschlossen, die am 01.01.2015 in Kraft treten wird. Diese Satzung sieht auch die Erhebung von Kosten für den Verwaltungsaufwand vor.

Da der Landkreis Ebersberg bislang keine entsprechende Regelungen getroffen hat, ist nunmehr eine Kostensatzung zu erlassen, die neben den sonstigen Amtshandlungen auch die entsprechenden Gebühren für den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Informationsfreiheitssatzung beziffert.

Nach Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) können die Landkreise für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist dann durch Kostensatzungen zu regeln.

Art. 17 Landkreisordnung (LkrO) ermächtigt die Landkreise, zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Komm-KVz), das der Satzung anliegt.

Änderungen/Anpassungen entscheidet der Landrat aufgrund seiner Befugnis im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung und informiert den Kreistag zum jeweils nächstmöglichen Zeitpunkt.

Der Kreis- und Strategieausschuss hat dem Beschlussvorschlag in der Sitzung am 01.12.2014 einstimmig zugestimmt.

Auswirkung auf Haushalt:

Die Einnahmesituation des Landkreises wird **möglicherweise minimal** verbessert.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die beigefügte Kostensatzung mit anhängendem Kommunalem Kostenverzeichnis wird beschlossen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.
Die Kostensatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

gez.

Gabriele Köhnen